

Nachtrag zum Wasserbaugesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 12. August 2020

Abschnitt I:

Art. 10 Abs. 3 Ingress: Meldepflichtige Unterhaltsmassnahmen dürfen ausgeführt werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde nach Einbezug der zuständigen kantonalen Stellen nicht innert ~~dreissig~~vierzehn Tagen nach Eingang der Meldung dem Gesuchsteller schriftlich mitteilt, dass:

Abs. 4: Wenn Gefahr in Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur sofortigen Ausführung der notwendigen Unterhaltsmassnahmen für die unmittelbare Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. ~~Die Verfügung ist endgültig.~~

Art. 14 Abs. 1 Bst. m: ~~Schutz vor~~Verhinderung der Ausbreitung von invasiven Neophyten;

Art. 16 Abs. 4 (neu): Die politische Gemeinde regelt in der Gemeindeordnung, bei welchen Projekten die zuständige Gemeindebehörde ihren Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft unterbreitet.

Art. 28 Abs. 1^{bis}: Streichen.

Art. 31: Über die Einsprachen entscheidet bei kantonalen Gewässern das zuständige Departement, bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde, ~~gleichzeitig mit der Festsetzung des Projekts.~~

Art. 32 Abs. 3: Streichen.

Art. 39 Abs. 3 (neu im Nachtrag): Für Baukosten von ~~Renaturierungen~~Revitalisierungen, die im übergeordneten Interesse liegen, kann der Beitrag der politischen Gemeinde verringert werden.

Art. 40 Abs. 1: Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer, soweit nicht Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 43 (neu) dieses Erlasses zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

Abs. 2: ~~Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 des Erlasses verbleiben. Die politische Gemeinde kann mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke mittels Vereinbarung eine Beteiligung an den Projekt- und Baukosten festlegen, wenn:~~
a) Grundstücke zusätzliche Aufwendungen verursachen;
b) unbebaute Grundstücke einen Mehrwert erhalten.

Abs. 3: Streichen.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat dem Antrag der vorberatenden Kommission zu Art. 40 Abs. 3 nicht folgt:

Art. 40 Abs. 3 Satz 1: Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und Unterhalt der Gemeindegewässer Beiträge, ~~sofern ein Perimeter errichtet wird.~~

Begründung:

Im Gesetzesentwurf hat sich ein Fehler eingeschlichen. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 heisst es «sofern ein Perimeter errichtet wird». Das entspricht dem Text aus der zweiten Vernehmlassungsfassung. Da die Formulierung in der Vernehmlassung beanstandet wurde, hat die Regierung beschlossen, den Passus zu streichen. In der Botschaft zum Gesetzesentwurf (Seite 20 unten) ist das korrekt festgehalten: «Die Ergänzung <sofern ein Perimeter errichtet wird> wird ersatzlos gestrichen.». Leider wurde dann im Entwurf nicht die Vernehmlassungsfassung gelöscht, sondern versehentlich nur die Streichung.

Art. 41 Abs. 2 Bst. c (neu im Nachtrag): an ~~Renaturierungsmassnahmen~~ Revitalisierungsmassnahmen.

Gliederungstitel: 2. Durchführung des Kostenverlegungsverfahrens

Der bisherige Art. 43 wird neu zu Art. 42.

Der bisherige Art. 42 wird neu zu Art. 43 und vom Gliederungstitel «1. Kostentragung» in den Gliederungstitel «2. Durchführung des Kostenverlegungsverfahrens» verschoben.

Art. 46 Abs. 1 Satz 2: Streichen.

Art. 59a Abs. 1: Ist ein Rückhalteraum ausgeschieden, werden die ~~Grundeigentüme-
rinnen und Grundeigentümer~~dinglich und die obligatorisch Berechtig-
ten entschädigt für finanzielle Einbussen und allenfalls erforderliche Objektschutzmassnahmen. Das Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984 wird im Übrigen sachgemäss angewendet.

Abs. 5: Die Rückhalteverpflichtung ~~kan~~wird im Grundbuch angemerkt
werden.

Abschnitt II Ziff. 2 (Änderung des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988¹):

Art. 45 Abs. 2^{bis}: Streichen.

Abs. 4: Streichen.

Art. 81 Abs. 1 Satz 2: Streichen.

Auftrag:² Die Regierung wird eingeladen, eine gesetzliche Grundlage zur Auf-
hebung der bestehenden Perimeter zu schaffen. Die Aufhebung soll
nach Inkraftsetzung dieses Erlasses erfolgen. Die vorhandenen Gel-
der in den Perimeterunternehmen sollen zweckbestimmt an die Ge-
meinden bzw. das öffentliche Unternehmen übertragen werden. Die
Regelung soll mit den bestehenden gesetzlichen Vorgaben überein-
stimmen.

¹ sGS 732.1.

² Auftrag nach Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.